|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0744 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 318 |

[*p. 318*] A. Mit Entscheid vom 13. Dezember 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Karl Zeller, geboren 1913, ledig, von Schwellbrunn, Appenzell A-Rh., wohnhaft in Zürich 1, Kirchgasse 30, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Karl Zeller am 19. Dezember 1943 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 28. Dezember 1943 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Masseur, ist im November 1943 nach Zürich zugezogen. Im Dezember verheiratete er sich mit seiner in der Stadt Zürich wohnhaften Braut. Er ersucht nun um die Bewilligung, sich in der bisherigen Wohnung seiner Frau niederlassen zu dürfen. Zur Begründung gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich führt er im wesentlichen aus, daß er am 1. April 1944 mit seiner Frau zusammen das Massage-Institut der Frl. Häfliger, Scheuchzerstraße 46, in Zürich, übernehmen werde. Vom Januar bis Anfang April habe er in der Kaserne Zürich als Masseur Dienst zu leisten, wobei es ihm jedoch möglich sei, alle Tage nach Hause zurückzukehren. Ferner arbeite eine Tochter seiner Frau in der Stadt Zürich.

Erkundigungen haben ergeben, daß es dem Rekurrenten nicht gelungen ist, das erwähnte Geschäft käuflich zu erwerben. Gemäß einer Mitteilung der Gesundheitsdirektion wurde ihm verweigert, den Beruf als Masseur im Gebiete des Kantons Zürich selbständig auszuüben. Nachdem aber auch die angebliche Dienstleistung in der Kaserne Zürich demnächst beendet sein dürfte, kann nicht davon gesprochen werden, daß den Gesuchsteller fernerhin berufliche Interessen an die Stadt Zürich binden. Da zudem bei der Frage der Erteilung der Niederlassung in erster Linie die Verhältnisse des Ehemannes maßgebend sind, kann auch dem Umstand, daß die Frau des Rekurrenten seit Jahren in Zürich wohnt und ein Kind aus der frühern Ehe der Frau dort der Arbeit nachgeht, keine entschei dende Bedeutung beigemessen werden. Die Verweigerung der Niederlassung erscheint demzufolge als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Karl Zeller gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 13. Dezember 1943 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15.-, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Karl Zeller, Kirchgasse 30, Zürich 1; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]